

1968	Ausgegeben zu Bonn am 22. März 1968	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 68	<b>Neufassung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz 1968)</b> ..... Bundesgesetzbl. III 610-6-6	217
11. 3. 68	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (5. UStDV)	221
7. 3. 68	Erlaß über die Stiftung der PRO MUSICA-Plakette .....	222
7. 3. 68	Richtlinien für die Verleihung der PRO MUSICA-Plakette .....	222
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	224

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen  
zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern  
(Entwicklungshilfe-Steuergesetz)**

Vom 15. März 1968

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 1. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz) unter Berücksichtigung des oben angeführten Änderungsgesetzes bekanntgemacht.

Bonn, den 15. März 1968

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Gesetz  
über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen  
in Entwicklungsländern  
(Entwicklungshilfe-Steuergesetz 1968)**

**Erster Abschnitt  
Steuern vom Einkommen**

§ 1

**Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage  
für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die

nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1973 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, können für die Ermittlung des Gewinns

1. bei der Bewertung der Kapitalanlagen einen Abschlag bis zur Höhe von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen vornehmen und
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um

den Abschlag nach Ziffer 1 verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen bilden; die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

Bei Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 3 und 4 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, gilt Satz 1 Ziff. 2 mit der Maßgabe, daß eine gewinnmindernde Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann; Satz 1 Ziff. 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und
  - a) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
  - b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder
  - c) durch die darlehnsempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden,
3. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
4. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Betriebs (der Betriebsstätte) zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegen-

stand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt. Für Darlehen im Sinne der Ziffer 2 werden die Vergünstigungen des Absatzes 1 unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Der Bewertungsabschlag nach Absatz 1 Ziff. 1 und die Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 und Satz 2 sind nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind.

(4) Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechendem Recht bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden.

(5) Bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 können außerdem berücksichtigt werden:

1. bei allen Kapitalanlagen

der Teil der zugeführten Mittel, der in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) besteht oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet wird. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel in das Entwicklungsland folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorangegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist;

2. bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat,

der Teil der zugeführten Mittel, der bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungs-

ländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen, verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

Die Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags nach Absatz 1 Ziff. 1 und der Rücklage nach Absatz 1 Satz 2 ist insoweit ausgeschlossen.

(6) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Kapitalanlagen kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

## § 2

### **Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden**

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der Anschaffungskosten dieser Beteiligungen bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 3

### **Sondervorschriften für Kapitalanlagen durch Sacheinlagen**

(1) Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2, die durch Sacheinlagen erworben worden sind oder in solchen bestehen, können auch dann, wenn sie nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit einem höheren Wert anzusetzen wären, mit dem Wert in der Bilanz ausgewiesen werden, mit dem die hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung anzusetzen gewesen wären (Buchwert). Bei in Sacheinlagen bestehenden Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben. Die Vergünstigung des Satzes 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei

Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland, im Fall einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft in dieser Kapitalgesellschaft verbleiben.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bemessen sich der Bewertungsabschlag und die Rücklage nach § 1 Abs. 1 nach dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

(3) Sacheinlagen im Sinne des Absatzes 1 liegen vor, soweit der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugeführt worden sind.

## § 4

### **Sondervorschriften für bestimmte Umwandlungen oder Veräußerungen**

(1) Ist bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden, so kann der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Umwandlung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in diesem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns abziehen. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug nach Satz 1 nicht vorgenommen hat, kann er im Wirtschaftsjahr der Umwandlung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. In diesem Fall sind die Vorschriften des § 6b Abs. 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Rücklage nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens übertragen werden darf.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 und § 2 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Entwicklungsland ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist.

(3) Hat der Steuerpflichtige nach Absatz 1 oder Absatz 2 einen Abzug vorgenommen oder eine Rücklage gebildet, so finden die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auf den bei der Umwandlung oder Veräußerung entstandenen Gewinn keine Anwendung.

## § 5

### **Wegfall der Steuervergünstigungen**

(1) Werden Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe in Teilbeträgen zurückgezahlt, so vermindert

sich der nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 zulässige Bewertungsabschlag vom Wirtschaftsjahr der Rückzahlung an jeweils um den Betrag, der dem Anteil des zurückgezählten Teilbetrags des Darlehens am Nennbetrag des Darlehens entspricht.

(2) Werden Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Beteiligungen im Sinne des § 2 nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit bei Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der niedrigere Teilwert ausschließlich mit Rücksicht auf die Unverzinslichkeit der Darlehen angesetzt worden ist. Eine für Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gebildete Rücklage ist abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich in Höhe des Betrags oder Teilbetrags gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Anteil der Tilgung im jeweiligen Wirtschaftsjahr am Nennbetrag des hingegebenen Darlehens entspricht; die Rücklage ist jedoch vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jeweils mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Werden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 oder § 2 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte gehörende

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 2, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
  2. Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 2 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb (eine Betriebstätte) in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
  3. Beträge, die nach § 1 Abs. 5 Ziff. 2 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,
- ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte

im Fall der Ziffer 1

bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt,

im Fall der Ziffer 2

bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 2 gewährt

werden. Bei einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte in Entwicklungsländern in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte vor der Umwandlung entspricht. In diesem Fall ist die Rücklage in entsprechender Anwendung des Satzes 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, wenn bei der Kapitalgesellschaft einer der in Satz 2 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Tatbestände verwirklicht wird, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 letzter Halbsatz von der Kapitalgesellschaft erfüllt werden.

(4) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, so sind die Kapitalanlagen mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn der Bewertungsabschlag nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nicht in Anspruch genommen worden wäre; die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete steuerfreie Rücklage ist in diesem Falle in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

## § 6

### Entwicklungsländer

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Länder und Gebiete zu bestimmen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des mit diesem Gesetz angestrebten Erfolgs als Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen sind.

## Zweiter Abschnitt

### Gewerbsteuer und Vermögensteuer

## § 7

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Wirtschaftsgüter, für die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteuerung maßgeblichen Wert, vermindert um den nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 vorgenommenen Bewertungsabschlag, anzusetzen.

(3) Ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 oder Satz 2 oder nach § 2 eine Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerb-

lichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Steuerbilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist.

(4) Ist die Entwicklungshilfe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geleistet worden, so sind die Absätze 2 und 3 entsprechend bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Inhabers dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzuwenden.

### Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

#### § 8

##### Anderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 34 d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die vor dem 1. Januar 1963 geleistet worden ist.“

#### § 9

##### Anderung des Vermögensteuergesetzes

§ 9 a des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153) ist für Veranlagungszeitpunkte nach dem 1. Januar 1963 nur anzuwenden, soweit vor dem 1. Januar 1963 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern geleistet worden ist.

#### § 10

##### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 11

##### Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden.

### Fünfte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (5. UStDV)

Vom 11. März 1968

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), wird verordnet:

#### § 1

##### Befreiung von der Führung des Steuerheftes

(1) Unternehmer, die nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ein Steuerheft zu führen haben, sind von dieser Verpflichtung befreit,

1. wenn sie im Inland eine gewerbliche Niederlassung besitzen und ordnungsmäßige Aufzeichnungen nach § 22 des Gesetzes sowie nach der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 26. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 801) machen,
2. soweit ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24

Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes) besteuert werden,

3. soweit sie mit Zeitungen und Zeitschriften handeln.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 stellt das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung über die Befreiung von der Führung des Steuerheftes aus.

#### § 2

##### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1968

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Erlaß  
über die Stiftung der PRO MUSICA-Plakette**

**Vom 7. März 1968**

Als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben, stifte ich die

PRO MUSICA-Plakette.

Die Einzelheiten der Verleihung werden durch besondere Richtlinien festgelegt.

Bonn, den 7. März 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern  
Lücke

**Richtlinien  
für die Verleihung der PRO MUSICA-Plakette**

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Die PRO MUSICA-Plakette ist als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben.</p> <p>Die Plakette zeigt auf der Vorderseite „Musizierende“ mit Lyra und die Inschrift „Für Verdienste um instrumentales Musizieren — PRO MUSICA —“; die Rückseite zeigt den Bundesadler. Form und Größe der Plakette sind auf einer Mustertafel festgelegt. Die Plakette ist eine nicht tragbare Auszeichnung.</p> <p>2. Die Plakette wird durch den Bundespräsidenten aus Anlaß des 100jährigen Bestehens einer Musikvereinigung auf deren Antrag verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, daß sich die Musikvereinigung in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege der instrumentalen Musik gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat. Dabei ist insbesondere die Arbeit der Musikvereinigung in den vor dem Antrag liegenden fünf Jahren zu würdigen.</p> <p>3. Die Verleihung der Plakette erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landeskultusministers auf Grund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses. Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten durch den Bundesminister des Innern vorgelegt.</p> | <p>4. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläum schriftlich an den Empfehlungsausschuß zu richten. Die Antragsformulare sind beim Dachverband (je zweifach) erhältlich. Diese sind ausgefüllt zunächst an den Dachverband zu leiten.</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen</p> <p>a) Nachweis über die Gründungszeit (Satzung oder sonstige Belege);</p> <p>b) Konzertprogramme von Konzerten der letzten 5 Jahre sowie einschlägige Presseberichte, ferner das Festbuch einer etwa schon stattgefundenen Jubiläumsfeier sowie Unterlagen über besondere Leistungen in früherer Zeit, die zur Begründung des Antrages wesentlich erscheinen;</p> <p>c) Bescheinigung der Stadt oder des Landkreises über die kulturelle Betätigung der Musikvereinigung und ihre Verdienste um das instrumentale Musizieren.</p> <p>5. Der Dachverband prüft und bescheinigt die Richtigkeit der in dem Antrag der Musikvereinigung gemachten Angaben und leitet den Antrag an den Empfehlungsausschuß weiter.</p> <p>Musikvereinigungen, die keinem Dachverband angehören, richten den Antrag mit Belegen an den für sie zuständigen Landeskultusminister, der den Antrag nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.</p> |
|---|--|

6. Der Empfehlungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern; je ein Mitglied wird bestellt von der Arbeitsgemeinschaft der Volksmusikverbände, dem Bund Deutscher Liebhaberorchester, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und dem Bundesminister des Innern.

Den Vorsitz im Empfehlungsausschuß führt der Vertreter des Bundesministers des Innern.

Der Ausschuß befaßt sich mit den Anträgen, die ihm nach Nummer 5 zugeleitet werden.

7. Der Ausschuß prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt dem Landeskultusminister, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, die Musikvereinigung, die für eine Verleihung der Plakette in Betracht kommt; er leitet die dem Antrag beigefügten Unterlagen an den Antragsteller zurück. Auf die Empfehlung des Empfehlungsausschusses gestützt, schlägt der Landeskultusminister nach Prüfung die Verleihung vor. Der Vorschlag wird dem Bundesminister des Innern zur Vorlage beim Bundespräsidenten zugeleitet.

8. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette vollzieht der Bundespräsident. Die Urkunde wird durch den zuständigen Landes-

kultusminister oder, wenn der Kultusminister verhindert ist, durch seinen Beauftragten ausgehändigt. Bei dieser Gelegenheit wird die Ehrenplakette, deren Beschaffung dem Bundesminister des Innern obliegt, überreicht.

9. Bei Musikvereinigungen im Ausland erfolgt die Verleihung der Plakette auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes auf Grund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses.

Der Antrag der Musikvereinigung im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und das Auswärtige Amt beim Bundesminister des Innern einzureichen, der ihn nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

Bei der Behandlung derartiger Anträge im Empfehlungsausschuß tritt ein Vertreter des Auswärtigen Amtes hinzu.

Der Empfehlungsausschuß prüft den Antrag und empfiehlt gegebenenfalls dem Bundesminister des Innern die Verleihung. Den Verleihungsvorschlag legt der Bundesminister des Innern nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt dem Bundespräsidenten vor.

Die Überreichung der Urkunde und der Ehrenplakette erfolgt durch die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Land.

Bonn, den 7. März 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern  
Lücke

Vorderseite



Rückseite



Plakette: rund, Bronze  
Originalgröße: 16 cm

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 2. 68 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind	4. 3. 68	L 56/1
29. 2. 68 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	4. 3. 68	L 56/8
29. 2. 68 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 261/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind	5. 3. 68	L 57/1
29. 2. 68 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 262/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	5. 3. 68	L 57/2
4. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 263/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 473/67/EWG über die Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	5. 3. 68	L 57/3
4. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 264/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 3. 68	L 57/5
4. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 265/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 3. 68	L 57/6
4. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 266/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 3. 68	L 57/8
5. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 267/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 3. 68	L 58/1
5. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 268/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 3. 68	L 58/2
5. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 269/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 3. 68	L 58/4
----- Berichtigung zu Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 241/68 der Kommission vom 29. Februar 1968 über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen (Abl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1968)	6. 3. 68	L 58/16
6. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 270/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 3. 68	L 59/1
6. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 271/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 3. 68	L 59/2
6. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 272/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 3. 68	L 59/4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.